

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 51/96

BESCHLUSS

vom
10. Oktober 1996

in dem Rechtsstreit

S [REDACTED] Vermehrungsbetrieb für Legehennen GmbH,
vertreten durch Dr. Heinz P [REDACTED],
M [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

g e g e n

Notar Klaus M [REDACTED],
R [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

LG Berlin, 86 O 17/94 v. 17.8.94

KG " , 9 U 6710/94 v. 30.1.96

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 10. Oktober 1996
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 9. Zivilsenats des Kammer-
gerichts vom 30. Januar 1996 wird
nicht angenommen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revi-
sion zu tragen.

Streitwert für die Revisionsinstanz:
4.400.000 DM.

G r ü n d e

Die Revision wirft keine entscheidungserheblichen
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und hat auch
im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die von der Klägerin vermißte Vormerkung hätte nicht
unmittelbar die vertragliche Gegenleistung des Käufers
selbst gesichert, sondern erst dessen Rückgewährpflicht für
den Fall der Nichterfüllung der Gegenleistung. In diesem
Falle greift nicht § 17 BeurkG ein. Statt dessen kam eine

Pflicht zu betreuender Belehrung (§ 14 BNotO) nur in Betracht, wenn der Beklagte Anlaß zur Vermutung haben mußte, der Klägerin drohe ein Schaden, weil sie sich wegen mangelnder Rechtskenntnis der Gefahren nicht bewußt war. Diese Voraussetzung konnte der Tatrichter für den vorliegenden Fall aufgrund des vorangegangenen Schriftwechsels der Beteiligten und der erkennbaren beiderseitigen wirtschaftlichen Interessenlage verneinen.

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)